



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gasbetriebs- und Gasausstiegsreglement

genehmigt am 24. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
WEITERFÜHRUNG DER BESTEHENDEN LIEFERVERHÄLTNISSE / AUFRECHTERHALTUNG GASLIEFERUNG.....	3
LIEFERVERHÄLTNIS	3
GASLIEFERUNG, EINSTELLUNG DER GASLIEFERUNG	4
KÜNDIGUNG	5
KÜNDIGUNG	5
GASVERSORGUNGSNETZ UND DESSEN UNTERHALT	5
GASVERSORGUNGSNETZ	5
ANPASSEN VON GASLEITUNGEN	6
UNTERHALT UND KONTROLLE.....	6
GASTARIFE UND RECHNUNGSSTELLUNG	7
TARIFE	7
RECHNUNGSSTELLUNG	8
ZAHLUNGSFRISTEN.....	8
RESTWERTENTSCHÄDIGUNGEN AUFGRUND DER EINSTELLUNG DER GASVERSORUNG	9
ENTSCHÄDIGUNGEN	9
VERFAHREN	10
SPEZIALFINANZIERUNG GASVERSORUNG	11
VERWENDUNG DER MITTEL UND AUFLÖSUNG	11
STÖRUNGEN UND AUSKUNFT	11
STÖRUNGEN	11
AUSKUNFT	12
STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
STRAFBESTIMMUNGEN.....	12
STREITIGKEITEN	12
VOLLZUG UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	12
INKRAFTTRETEN UND AUFHEBUNG VON VORSCHRIFTEN UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	13

Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt den Gasausstieg der Gemeinde Moosseedorf per 30. Juni 2035 und die erforderlichen Inhalte für die bis dahin beabsichtigte Aufrechterhaltung der Gasversorgung.
Regelungsinhalte	Art. 2 Dieses Reglement regelt u.a.: <ul style="list-style-type: none">- Die Modalitäten des Gasbezugs (bis zum Ausstieg);- die Grundlagen der Gebührenerhebung;- die Spezialfinanzierung;- die Restwertentschädigungen;- die Modalitäten des Gasausstiegs.

Weiterführung der bestehenden Lieferverhältnisse / Aufrechterhaltung Gaslieferung

Lieferverhältnis

Grundsätze	Art. 3 <p>¹ Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, neue Anschlüsse oder Anschlussverstärkungen an ihr bestehendes Netz zuzulassen.</p> <p>² Die Gemeinde kann neue Anschlüsse, sofern mit der übergeordneten Gesetzgebung noch zu vereinbaren, noch erlauben; diesfalls sind mit dem neuen Gasbeziehenden die Einzelheiten, insbesondere die technischen Einzelheiten und die Kostentragung für das Erstellen des Anschlusses, in einem Anschlussvertrag zu regeln. Ohne Abschluss eines Anschlussvertrages darf kein neuer Anschluss erstellt werden.</p> <p>³ Für den Ersatz bestehender Anlagen gelten die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung. Sämtliche Kosten für den Ersatz tragen die Gasbeziehenden. Im Falle einer Leistungserhöhung kann die Gemeinde den Abschluss eines neuen Anschlussvertrages nach Abs. 2 verlangen.</p> <p>⁴ Die gestützt auf das Gasreglement vom 23. August 1985, revidiert am 18. Oktober 1996 und am 9. Mai 2014, begründeten Lieferverhältnisse mit den sog. «Gasbeziehenden» (Energiebezügerinnen und -bezüger) bleiben bis spätestens am 30. Juni 2035 bestehen. Vorbehalten bleibt die Einstellung der Gasabgabe nach Art. 5 und die vorzeitige Kündigung nach Art. 7 durch die Gasbeziehenden.</p> <p>⁵ Die Anerkennung der Vorschriften gemäss Abs. 4, welche durch den damaligen Energiebezug begründet worden ist, gilt bis zur Kündigung bzw. bis spätestens am 30. Juni 2035 weiterhin. Dies gilt auch für die damals in besonderen Fällen (insbesondere mittels Überbauungsordnungen) abweichend festgelegten und festgesetzten Anschlussbedingungen.</p>
------------	---

Gaslieferung, Einstellung der Gaslieferung

Gaslieferung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Gemeinde Moosseedorf ist verpflichtet, bis am 30. Juni 2035 das bereits in Betrieb stehende Gasversorgungsnetz weiterhin aufrechtzuerhalten und die bereits angeschlossenen Gasbeziehenden vorbehältlich der Kündigung durch die Gasbeziehenden (nach Art. 7) weiterhin mit Gas zu beliefern.</p> <p>² Die Lieferpflicht besteht nach Massgabe der Bezugsmöglichkeiten und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Anlagen. Die Gemeinde liefert Gas ununterbrochen und in vollem Umfang in möglichst gleichmässiger Beschaffenheit, entsprechend den Leitsätzen des Schweizerischen Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) resp. den in der Schweiz üblichen Qualitätsnormen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erweiterung des Netzes. Die Gemeinde kann zusätzlich Biogas in das Gasnetz einspeisen. Der Gemeinderat bestimmt den Biogasanteil.</p> <p>³ Eine Änderung der Heizwerte bleibt vorbehalten, ebenso besondere Tarife. Insbesondere hat die Gemeinde das Recht, die Gaslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:</p> <ul style="list-style-type: none">a.) höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage oder Naturereignissen;b.) ausserordentlichen Vorkommnissen wie Feuer, Explosion, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Versorgungsmangel;c.) betriebsbedingte Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr. <p>⁴ Die Gasversorgung wird per 30. Juni 2035 eingestellt und danach wird das Gasversorgungsnetz durch die Gemeinde, soweit erforderlich, zurückgebaut bzw. stillgelegt.</p>
Einstellung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die weitere Abgabe von Gas zu verweigern, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Mensch und Umwelt gefährdet und/oder der Betrieb des Gasversorgungsnetzes gestört werden.</p> <p>² In dringenden Fällen kann die Einstellung ohne Mahnung und schriftliche Anzeige erfolgen.</p> <p>³ Die Einstellung der Gasabgabe befreit die Gasbeziehenden nicht von der Zahlungspflicht. Bei Einstellung nach diesem Artikel besteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p>
Rechte und Pflichten der Gasbeziehenden	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Gasbeziehenden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch oder Wiederaufnahme der Gaslieferung sowie durch Schwankungen der Gaszusammensetzung entstehen können.</p>

² Die Gasbeziehenden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechung oder Einschränkungen der Gaslieferung erwächst.

³ Die Gasbeziehenden dürfen das Gas nur zu den nach Tarif oder Gaslieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Eine andere Verwendung wird als Umgehung der Tarifbestimmung betrachtet.

⁴ Ohne Bewilligung der Gemeinde dürfen die Gasbeziehenden kein Gas an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieterinnen und Untermieter in Wohnräumen. Untermieterinnen und Untermieter gelten diesfalls nicht als Gasbeziehende im Sinne dieses Reglements.

⁵ Spezielle Abreden mittels Abnahmeverträgen mit Abschaltvereinbarungen betreffend die Rechte und Pflichten der Gasbeziehenden bleiben vorbehalten.

⁶ Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der Gemeinde schriftlich spätestens drei Wochen nach Handänderung durch den neuen Grundeigentümer zu melden. Gleiches gilt für einen allfälligen Mieterwechsel; diesfalls ist der Mieterwechsel durch den Vermieter zu melden.

Kündigung

Kündigung

Allgemeines

Art. 7

¹ Das Bezugsverhältnis kann von den Gasbeziehenden jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Arbeitstagen schriftlich aufgelöst werden. Die Gasbeziehenden haften für die Bezahlung des Gases und allfällige Gebühren bis zur Zählerablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

² Ohne Kündigung durch die Gasbeziehenden enden alle Bezugsverhältnisse spätestens am 30. Juni 2035.

³ Das (Abs. 1 und Abs. 2) gilt auch für sämtliche Liegenschaften, die über den Versorgungsstrang der Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl erschlossen werden, das sind die Liegenschaften am Kanalweg 4, 8 und 10, am Sportweg 1 und 3 sowie an der Stägmatt 20 und 36. Nach Aufhebung der Bezugsverhältnisse können diese Liegenschaften ggf. nach Vorgabe der Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl weiterhin mit Gas beliefert werden.

Gasversorgungsnetz und dessen Unterhalt

Gasversorgungsnetz

Gasversorgungsnetz

Art. 8

¹ Das Gasversorgungsnetz, bestehend aus Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen, gilt als erstellt und, soweit erforderlich, rechtlich gesi-

chert.

² Die Abgrenzung zwischen Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen richten sich nach den Richtlinien für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anschlussleitungen und Inneninstallationen Erdgas.

³ Neuanlagen sind grundsätzlich keine mehr vorgesehen. Falls Neuanlagen und/oder Anpassungen (bspw. Vergrößerungen bestehender Zuleitungen) am bestehenden Versorgungsnetz erforderlich sind, regelt die Gemeinde die Einzelheiten mit den betroffenen Gasbeziehenden resp. mit den betroffenen Grundeigentümern vertraglich.

Anpassen von Gasleitungen

Art. 9
Allgemeines
Das Anpassen (Abändern), Umlegen o.Ä. von Gasleitungen und den dazugehörigen Anlagenteilen sowie die Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und sind schriftlich bei der Gemeinde anzumelden. Mieterinnen und Mieter haben die schriftliche Zustimmung der Hauseigentümerin resp. des Hauseigentümers beizubringen.

Art. 10
Freihalten von Leitungen
¹ Auf dem gesamten Gasversorgungsnetz (Gasleitungen und dazugehörige Anlagenteile) sind keine Hochbauten und Bepflanzungen zugelassen. Es ist ein Mindestabstand von 2.0 m einzuhalten.
² Bedingt der Umbau eines Gebäudes die Verlegung oder Abänderung der Zuleitung, so finden Art. 8 und Art. 9 Anwendung. Stimmt die Gemeinde den Anpassungen zu, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten der betroffenen Grundeigentümerin bzw. des betroffenen Grundeigentümers.
³ Werden Gasleitungen bei Bauarbeiten beschädigt oder mit Baumaschinen berührt, so ist dieser Vorfall unverzüglich der Gemeinde oder dem Pikettdienst zu melden. Sämtliche dadurch entstandene Kosten gehen zu Lasten der für die Bauarbeiten verantwortlichen Person.

Unterhalt und Kontrolle

Art. 11
Unterhalt
¹ Die Gemeinde unterhält das Gasversorgungsnetz, insbesondere alle Gasleitungen und die dazugehörigen Anlagenteile, auf ihre Kosten.
² Der Gemeinde und deren Beauftragten ist zur Kontrolle und zur Vornahme von Unterhaltsarbeiten am Gasversorgungsnetz und den dazugehörigen Anlagenteilen jederzeit der Zutritt auf die privaten Grundstücke zu gewähren.
³ Die Gemeinde ist ferner berechtigt, periodisch die Kontrolle des Gasversorgungsnetzes (v.a. Hausinstallationen) durchzuführen.
⁴ Die Kosten für die periodischen Kontrollen trägt die Gemeinde. Selbst

verschuldete Nachkontrollen bezahlt der betroffene Grundeigentümer bzw. die betroffene Grundeigentümerin.

Gastarife und Rechnungsstellung

Tarife

Gastarif, Gaszähler und Teuerung

Art. 12

¹ Der Gemeinderat setzt den Tarif für den Gasbezug fest. Der Tarif ist so auszugestalten, dass die Gasversorgung kostendeckend betrieben werden kann. Entsprechend der Teuerung sowie bei Veränderung des Gasankaufpreises durch die Gaslieferanten ist der Gemeinderat ermächtigt, den Tarif für den Gasbezug auf den Zeitpunkt im Verhältnis der Teuerung und der Preisänderung anzupassen.

² Wird das von der Gemeinde bezogene Gas von Hauseigentümerinnen resp. -eigentümern oder Vermieterinnen resp. Vermieter an Untermieterinnen resp. -mieter weiterverrechnet, so ist der Tarif der Gemeinde anzuwenden.

³ Der Verbrauch von Gas wird durch amtlich geeichte Gaszähler festgestellt, die von der Gemeinde auf ihre Kosten geliefert und unterhalten werden.

⁴ Für die Feststellung des Gasverbrauches sind die Angaben der Gaszähler umgerechnet an den gastechnischen Voraussetzungen massgebend. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der Gemeinde durch die Gasbeziehenden oder ihre Beauftragten sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Gasentnahme haben die Gasbeziehenden die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt den üblichen Zinsen nachzuzahlen. Die Überweisung des Schuldigen an den Strafrichter und die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleiben vorbehalten.

⁵ Die Gaszähler bleiben im Eigentum der Gemeinde. Allfällige zum Schutze der Zähler notwendige Einrichtungen sind von den Gasbeziehenden bzw. Hauseigentümerinnen resp. -eigentümer auf ihre Kosten anzubringen. Die Gasbeziehenden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Gaszähler der Gemeinde unverzüglich zu melden.

⁶ Werden Gaszähler durch Verschulden der Gasbeziehenden oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten den Gasbeziehenden belastet. Die Gaszähler dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde oder der Gemeinde selbst plombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unberechtigterweise Veränderungen oder Manipulationen an den Gaszählern vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Überweisung des Schuldigen an den Strafrichter und die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleiben vorbehalten.

⁷ Die Gasbeziehenden können jederzeit eine Prüfung der Gaszähler durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des zuständigen Eichmeisters massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Gaszähler, trägt die unterliegende

Partei.

⁸ Unterzähler sind grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gemeinde kann auf schriftliches Ersuchen hin das Erstellen neuer Unterzähler im Einzelfall erlauben.

⁹ Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann die Gemeinde als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Gaszähler eine Gebühr verlangen.

¹⁰ Der Gemeinde und deren Beauftragten ist zur Ablesung der Gaszähler zu angemessener Zeit Zutritt zu allen mit Gasinstallationen versehenen Räumen zu gestatten. Der Gemeinde und deren Beauftragten sind alle vorhandenen Gasverbrauchsapparate vorzuweisen.

¹¹ Nach dem Ende des Gasbezugs, spätestens beim Gasausstieg per 30. Juni 2035, müssen die Gaszähler (und die dazugehörenden Anlagen; Firesafe bis Heizung) durch die Gasbeziehenden ausgebaut und auf der Gemeinde abgegeben werden.

Rechnungsstellung

Rechnungsstellung

Art. 13

¹ Die Rechnungsstellung an die Gasbeziehenden erfolgt in regelmässigen, vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitabständen. Er behält sich vor, zwischen den Gasablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Er ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen, Münzzähler, Chipkartenzähler usw. einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler, Chipkartenzähler usw. können von der Gemeinde so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der vorgenommenen Zahlungen zur Tilgung bestehender Forderungen übrigbleibt.

² Die Kosten für den vom Gemeinderat bestimmten Biogasanteil sind im Gaspreis enthalten.

³ Falls durch die Gasbezüger zusätzliches Biogas bestellt wird, verrechnet der Gaslieferant den Mehrpreis den Gasbezüger direkt.

Zahlungsfristen

Zahlungsfristen

Art. 14

¹ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige Zahler erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Bleiben die Inkassobemühungen erfolglos, werden unbezahlte Rechnungen auf dem Betreibungsweg eingefordert. Nach fruchtloser Betreibung kann der Gemeinderat die Einstellung der Gaslieferung verfügen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit der lebensnotwendigen Energie.

² Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden.

³ Wenn die Gemeinde irrtümlicherweise keine Rechnung gestellt hat, kann sie innerhalb einer Frist von 5 Jahren Nachzahlungen verlangen, jedoch ohne Zinsen aufzurechnen.

⁴ Wegen Beanstandungen der Gasmessung dürfen die Gasbeziehenden die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigern.

Restwertentschädigungen aufgrund der Einstellung der Gasversorgung

Entschädigungen

Allgemeines

Art. 15

¹ Bei Einstellung der Gasversorgung oder bei (vorzeitiger) Kündigung durch die Gasbeziehenden haben die betroffenen Gasbeziehenden Anspruch auf eine Restwertentschädigung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

² Können Gasheizungen in Privathaushalten, die mit Gas aus dem Gasversorgungsnetz versorgt werden, aufgrund der Einstellung der Gasversorgung nicht mehr genutzt werden, besteht Anspruch auf eine Entschädigung, sofern die durchschnittliche Lebensdauer der Anlagen per 30. Juni 2035 noch nicht erreicht ist. Für Gasanlagen, wie bspw. Gas-Cheminées, welche nicht als Hauptheizung dienen, besteht kein Anspruch auf Restwertentschädigung.

³ Können Gasheizungen für industrielle und gewerbliche Anwendungen aufgrund der Einstellung der Gasversorgung nicht mehr genutzt werden, besteht Anspruch auf eine Entschädigung, sofern die durchschnittliche Lebensdauer der Anlagen per 30. Juni 2035 noch nicht erreicht ist und sofern ein Betrieb der Anlage mit Flaschengas nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

⁴ Die Höhe der Entschädigung entspricht dem nach der Methode der linearen Abschreibung berechneten Restwert der Gasheizung, der ausgehend vom Basiswert gemäss Abs. 5 und einer Lebensdauer von **20 Jahren** im Zeitpunkt der Einstellung der Gasversorgung am **30. Juni 2035** noch verbleibt. Die Restlebensdauer wird auf ganze Monate abgerundet.

⁵ Der Basiswert bemisst sich nach der Leistung der Gaszentralheizung und beträgt:

- a.) CHF 11'000.— für Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von 5 kW bis 17 kW;
- b.) CHF 13'000.— für Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von 18 kW bis 37 kW;
- c.) CHF 17'000.— für Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von 38 kW bis 50 kW;
- d.) CHF 25'000.— für Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von 51 kW bis 75 kW;

- e.) CHF 50'000.— für Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von über 75 kW.

⁶ Kann das Datum der Inbetriebnahme nicht mehr ermittelt werden, ist dieses aufgrund der vorhandenen Angaben in der Verfügung nach Art. 16 Abs. 4 festzulegen.

⁷ Für Gasheizungen in Privathaushalten sowie in Industrie- bzw. Gewerbebauten, die mit Gas aus dem Gasversorgungsnetz versorgt werden und nach Inkrafttreten dieses Reglements installiert, in Betrieb genommen oder erneuert werden – also auch für Ersatzgeräte –, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Verfahren

Gesucherfordernis	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die zuständige Gemeindeabteilung prüft auf Gesuch hin, ob Anspruch auf eine Restwertentschädigung nach Art. 15 besteht.</p> <p>² Gesuche um Entschädigungen oder Beiträge sind mit Angaben zur gesuchstellenden Person und zu ihrer Anspruchsberechtigung sowie mit den notwendigen Beilagen der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Ferner hat das Gesuch folgende Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a.) thermische Nennleistungen der Gaszentralheizung in Kilowatt (kW) inklusive Foto Typenschild;b.) Fabrikat und Typenbezeichnung der Gaszentralheizung;c.) Datum der Inbetriebnahme der Gaszentralheizung (Datum der Dichtigkeitsprüfung);d.) Datum der Einstellung der Gasversorgung für die betroffene Liegenschaft (Verzapfung des Anschlusses beim Schieber). <p>³ Entschädigungsgesuche sind spätestens 180 Tage nach Einstellung der Gasversorgung für die betroffene Liegenschaft oder nach erfolgter Kündigung einzureichen. Wird das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht, verfällt der Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat entscheidet innert 3 Monaten seit Einreichung des vollständigen Gesuchs über die Gewährung von Entschädigungen. Der Entscheid wird mittels Verfügung eröffnet.</p> <p>⁵ Restwertentschädigungen werden 90 Tage nach Rechtskraft der Verfügung ausbezahlt.</p> <p>⁶ Für das Rechtsmittelverfahren gegen die Verfügung über die Gewährung von Restwertentschädigungen nach diesem Reglement finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) Anwendung.</p>
-------------------	---

Spezialfinanzierung Gasversorgung

Verwendung der Mittel und Auflösung

Spezialfinanzierung	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) namens «Spezialfinanzierung Gasversorgung».</p> <p>² Die Spezialfinanzierung wird geöfnet durch den Übertrag des Eigenkapitals der bereits bestehenden «Spezialfinanzierung Gasversorgung» und den Einnahmen aus dem Gasbezug der Gasbeziehenden, die der Gemeinde zufallen.</p> <p>³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.</p> <p>⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.</p>
Verwendung	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Mittel aus der Spezialfinanzierung Gasversorgung werden bis zum Gasausstieg per 30. Juni 2035 wie folgt verwendet:</p> <p>a.) Für den Unterhalt und Betrieb des Gasversorgungsnetzes und die damit verbundenen Aufwände (insbesondere Personalaufwände);</p> <p>b.) für das Ausrichten der Restwertentschädigung nach den Vorgaben dieses Reglements.</p> <p>² Die Mittel aus der Spezialfinanzierung Gasversorgung werden ab dem 1. Juli 2035 für den Rückbau bzw. die Stilllegung des Gasversorgungsnetzes und sämtliche dazugehörenden Anlageteile sowie für die noch offenen Restwertentschädigungen verwendet.</p>
Auflösung	<p>Art. 19</p> <p>Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Gasversorgung wird mit der Ausserkraftsetzung dieses Reglements zu Gunsten des allgemeinen Haushalts aufgelöst.</p>

Störungen und Auskunft

Störungen

Störung	<p>Art. 20</p> <p>Alle Störungen am Gasversorgungsnetz und den dazugehörenden Anlageteilen sowie an den Gasverteilanlagen sind sofort der Gemeinde, dem Pikettdienst oder der Feuerwehr zu melden.</p>
---------	---

Auskunft

Auskunft	Art. 21 Die Bauverwaltung erteilt während der Geschäftszeit Auskunft über sämtliche Angelegenheiten. Anderweitig erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
----------	---

Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Strafbestimmungen	Art. 22 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 1'000.— im Einzelfall bestraft. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen sowie allfälliger Schadenersatzansprüche der Gemeinde.
-------------------	---

Streitigkeiten

Einwendungen und Streitigkeiten	Art. 23 Alle Streitigkeiten, welche das vorliegende Reglement betreffen, entscheidet, vorbehältlich anderer Zuständigkeiten, der Gemeinderat.
---------------------------------	---

Vollzug und Ausführungsbestimmungen

Vollzug	Art. 24 ¹ Dem Gemeinderat obliegt der Vollzug dieses Reglements. ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle Verträge, die basierend auf das alte Gasreglement und das vorliegende Reglement abgeschlossen worden sind, so zu kündigen, dass der Gasausstieg per 30. Juni 2035 umgesetzt werden kann.
Ausführungsbestimmungen	Art. 25 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften und Ausführungsbestimmungen

Inkrafttreten und Ausserkraftsetzen	Art. 26 ¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Beschluss an der Gemeindeversammlung in Kraft und wird durch den Gemeinderat aufgehoben, sobald alle sich aus dem Reglement ergeben-
-------------------------------------	---

den Aufgaben erfüllt sind.

² Gleichzeitig mit dem vorliegenden Reglement tritt auch der neue Gastarif vom 2. Juni 2025 mit kombiniertem Gaspreisblatt in Kraft.

Aufhebung von Vorschriften

Art. 27

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- Das Gasreglement, genehmigt am 23. August 1985, revidiert am 18. Oktober 1996 und am 9. Mai 2014 (und die dazugehörenden Anhänge);
- Die Überbauungsordnung Nr. 11 «Gasversorgung» (Überbauungsplan Gasversorgung und dazugehörige Sonderbauvorschriften) vom 2. August 1983, revidiert am 17. Dezember 1984 und 6. Mai 1985;
- Der Gastarif gültig ab 1. Mai 2014 und das dazugehörige Gaspreisblatt, gültig ab 1. Oktober 2024.

² Mit Aufhebung dieses Reglements werden aufgehoben:

- Der dannzumal geltende Gastarif und das dannzumal geltende Gaspreisblatt;
- Sämtliche dannzumal noch geltenden Ausführungsbestimmungen, die aufgrund des Gasreglements, genehmigt am 23. August 1985, revidiert am 18. Oktober 1996 und am 9. Mai 2014 resp. des vorliegenden Reglements, erlassen worden sind.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2025 genehmigt.

Moosseedorf, 24. Juni 2025

Gemeinderat Moosseedorf



Stefan Meier
Gemeindepräsident



Nadine Schneider
Co-Leiterin Verwaltung

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Co-Leiterin Verwaltung bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf am 24. Juni 2025 genehmigte Gasbetriebs- und Gasausstiegsreglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 23. Mai 2025 und Nr. 25 vom 9. Mai 2025 bekannt.

Innerhalb dieser Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

Moosseedorf, 24. Juni 2025

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Co-Leiterin Verwaltung



Nadine Schneider